



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1627 - 1628, DOK 428.5

Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter

Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter

hier: 1. Wohnungsbenutzungsrecht nach Nr. 8.1.2.1 der Gemeinsamen
Richtlinien der Unfallversicherungsträger über die
Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter
2. Muster-Darlehensvertrag im Rahmen der Wohnungshilfe

Nach der Nr. 8.1.2.1 der Wohnungshilfe-Richtlinien ist bei der
Vergabe von Darlehen zugunsten des Verletzten mit dem
Wohnungs- oder Hauseigentümer (-miteigentümer) zur Sicherung des
Leistungszweckes ein langfristiges Wohnungsbenutzungsrecht zu
vereinbaren. Nach Satz 2 der Vorschrift muß dieses Recht als
beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen
werden.

In der Praxis ist die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch
bisweilen nicht durchsetzbar.

Unser Verwaltungsausschuß Berufshilfe hat sich daher dafür
ausgesprochen, die Muß-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift
umzuwandeln.

Eine entsprechende Änderung des Wortlauts der Nr. 8.1.2.1 Satz 2
der Richtlinien ist nur nach Abstimmung mit den anderen
Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherungsträger
möglich. *

* Hinweis: Der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der
öffentlichen Hand und der Bundesverband der landwirtschaftl. Bgen
haben inzwischen ihre Zustimmung erklärt.

Wir empfehlen jedoch, die genannte Vorschrift schon jetzt im Sinne
einer Soll-Vorschrift anzuwenden. Bei dieser Gelegenheit machen wir
darauf aufmerksam, daß die Sicherung des Leistungszweckes durch
Wohnungsbenutzungsrecht und Wohnungsbesetzungsrecht über die
Verweisung in Nr. 8.4.2 Abs. 2 der Wohnungshilfe-Richtlinien auch
im Falle der Vergabe von Zuschüssen an Dritte zu erfolgen hat. In
der Vorschrift Nr. 8.4.2 Abs. 2 bitten wir, das Wort "ihre" in
"die" zu berichtigen. Es handelt sich um einen Schreibfehler.
Nach der Nr. 4.8.5 der Wohnungshilfe-Richtlinien kann der Verletzte
zur Mitfinanzierung eines Bauvorhabens ein marktgerecht
verzinsliches Darlehen aus Rücklagemitteln des
Unfallversicherungsträgers erhalten (Abs. 1). Ergibt sich aus der
Gesamtfinanzierung auch nach Ausschöpfung des Wohngeldgesetzes eine
unzumutbare finanzielle Belastung, kann für deren Dauer der
Tilgungssatz bis auf 1 v.H. gesenkt werden. Darüber hinaus kann der
marktgerechte Zinssatz bis auf die Hälfte gesenkt und zusätzlich
ein Zinszuschuß gegeben werden, der die Zinsbelastung für den
Unfallverletzten bis auf den Satz von 1 v.H. senken kann (Abs. 2).
Von unserer Verbandsrevision ist die Frage gestellt worden, wie die
Darlehensverträge in diesen Fällen abzufassen sind, damit bei einer

günstigen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Behinderten später eine Erhöhung des Zinssatzes bzw. der Wegfall eines Zinszuschusses und/oder eine Heraufsetzung der Tilgungsrate möglich sind.

Nach Beratung in unserem Verwaltungsausschuß "Berufshilfe" empfehlen wir, den bei "Lohmar, Gemeinsame Richtlinien, Stand 1981" im Sonderteil B, Anhang 3 abgedruckten Muster-Darlehensvertrag mit folgender Neufassung der §§ 7 und 8 anzuwenden.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen vom 09.10.1986